

RS Vwgh 1993/2/24 91/13/0252

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §26 Z7;

EStG 1988 §16 Abs1 Z9;

EStG 1988 §26 Z4;

Rechtssatz

Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung von Reisekosten auch in Form von pauschalierten Werbungskosten ist, daß Aufwendungen der fraglichen Art (zB Nächtigungskosten) überhaupt anfallen (Hinweis E 17.5.1989, 88/13/0091; E 28.3.1990, 89/13/0183). Dabei erwachsen dem Arbeitnehmer nicht

nur dann keine Aufwendungen für die Nächtigung, wenn ihm vom Arbeitgeber eine Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird; auch dann, wenn der Arbeitgeber die Nächtigungskosten dem Arbeitnehmer in vollem Umfang ersetzt und damit diesen Aufwand an Stelle des Arbeitnehmers trägt, ist der Arbeitnehmer mit einem Nächtigungsaufwand nicht belastet. Bei einem solchen vollen Ersatz der Nächtigungskosten durch den Arbeitgeber kann somit gleichfalls eine pauschale Berücksichtigung von Reisekosten iSd § 16 Abs 1 Z 9 zweiter Satz EStG 1988 nicht zum Zug kommen. Dies gilt umso mehr, wenn der vom Arbeitgeber vorgenommene Aufwandsatz den tatsächlich vom Arbeitnehmer vorerst getätigten Nächtigungsaufwand

übersteigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130252.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at